

Beilage XXXVII.

Entwurf des Referenten.

Für den Wehrausschuß.

Bericht

des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 23. Jänner 1887 L. G. Bl. Nr. 7, und vom 22. Juni 1892 L. G. Bl. Nr. 15, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg geändert werden.

Hoher Landtag!

Die in der ersten Sitzung des Landtages der diesjährigen Session eingebrachte Regierungsvorlage betreffend die Abänderung einiger Paragraphen des Gesetzes über das Institut der Landesvertheidigung für Tirol und Vorarlberg bezweckt, das Landesvertheidigungswesen genannter Länder genau nach denselben Grundsätzen einzurichten, auf denen die Landwehr der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem Reichsgesetze vom 28. Dezember v. Js. bereits beruht.

Die Regierungsvorlage wurde dem Landtage ohne einen Motiven-Bericht unterbreitet. Es müßte dieses unter gewöhnlichen Umständen als auffallend und der Wichtigkeit des Gegenstandes so wie der schuldigen Rücksicht auf die Landesvertretung nicht entsprechend erklärt werden; einerseits aber nahm die Regierung an, daß durch die vorausgegangenen Verhandlungen des Reichsrathes über den gleichen Gegenstand die Gründe, die sie zur Vorlage des Gesetzentwurfes veranlaßten, allseitig bekannt geworden seien, andererseits sah sie sich, wie später im Berichte dargestellt werden wird, genöthigt, den ursprünglich von ihr für Tirol und Vorarlberg ausgearbeiteten Entwurf nach der Greminalsitzung der k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde vom 20. Dezember v. J. einer Umarbeitung zu unterziehen, und dürfte daher die nothwendige Zeit zur Ausarbeitung eines dem ungeänderten Entwurfe anpassenden Motivenberichtes gemangelt haben, wenn nicht eine Verzögerung in der Vorlage des Gesetzentwurfes eintreten sollte.

Ueber den ursprünglich von der Regierung diesbezüglich ausgearbeiteten Gesekentwurf wurde das Gutachten der k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde eingeholt. Jenem Entwurfe waren erläuternde Bemerkungen beigegeben, die dem Motivenberichte zu dem dem Reichsrathe vorgelegten Wehrgesekentwurf entnommen sind.

In diesen Bemerkungen wird u. a. folgendes ausgeführt:

„Seit der Begründung unseres gegenwärtigen Wehrsystems vor einem Vierteljahrhundert, wurde der Organisationsrahmen des Heeres im allgemeinen nicht erweitert und jener der Hauptwaffe, der Infanterie, durch Auflösung der Grenz-Institution sogar beschränkt, während in dieser Zeitperiode die Entwicklung der Wehrmächte aller Staaten Europas von militärischem Belange eine ganz außerordentliche war und eine, die unsrige weit überbietende Fnanzpruchnahme der individuellen und materiellen Kräfte der Länder mit sich gebracht hat.

Infolge dieses relativen Zurückbleibens unserer Heeres-Entwicklung mußte — um die Möglichkeit des Aufkommens gegen eine feindliche Armee im Kriegsfalle zu erhalten — immer mehr auf die Unterstützung der Heereskräfte im Felde durch die Landwehr reflectirt und derselben die gleiche Aufgabe: vereinter Aktion in erster Linie der operativen Entscheidungen zugewiesen werden, wobei auf die höchste Leistungsfähigkeit aller Truppen wird gerechnet werden müssen, um mit Aussicht auf Erfolg irgend einen ernstern Kampf aufzunehmen zu können.

Die der Landwehr zufallende Aufgabe ist bereits in den bezüglichen Bestimmungen des Wehrgesetzes mitenthaltten.

Aber damit diese Aufgabe auch wirklich erfüllt werden könne, bedarf die Landwehr unbedingt zum mindesten der Annäherung an die für das Heer als nothwendig anerkannten Grundbedingungen in Bezug auf Präsenzdienstzeit und die darauf zu basierende Organisation und Ausbildung.

Es muß als das Mindeste verlangt werden, daß die Mannschaft im Allgemeinen einen zweijährigen Präsenzdienst leiste, in dessen erstem Jahre die Schulung im Nothwendigsten durchgemacht, im folgenden vervollständigt, gefestigt und dabei wieder die Mannschaft des neuen Jahrganges im geschulten Rahmen ausgebildet werden soll. Für Unteroffiziere aber, — für thatsächlich ihre Bestimmung erfüllen sollende Unteroffiziere, welche frühestens im zweiten Jahre ihre praktische Qualifikation erlangen, — zumeist erst in weiteren Jahren in ihren Chargen sich verwerthen können, — ist wenigstens ein drittes Jahr nothwendig, und bei der ungemeinen Wichtigkeit tüchtiger Chargen für die Dualität der Mannschaftsleistungen umso unerläßlicher.

Die Compensationen, welche für das dritte Dienstjahr im Gesetze geboten erscheinen, sind für das spätere bürgerliche Leben von so großem Vortheile, daß eine willige Erkenntniß derselben seitens der hiezu Berufenen im Allgemeinen erwartet werden kann.

Andererseits sind die Verhältnisse nicht immer und überall die gleichen und treten manchmal ausnahmsweise Conjunctionen ein, wo erfahrungsgemäß die Leute — gelockt durch augenblickliche Vortheilsercheinungen, die oft wohl bald, aber doch zu spät, sich als Täuschungen erweisen — momentan schwer zu halten sind und selbst pecuniäre Aufbesserungen allein hiefür nicht genügen, ohne daß solche eine für den Staatschatz ganz unerschwingliche Höhe erreichen müßten. Für solche Eventualitäten kann nur eine angemessene Dienstpflicht vorsorgen, damit Schwankungen, wie sie die große complicirte Armee-Organisation nicht verträgt, hintangehalten werden können.

Die Mannschaft der Landwehr wird, gleich jener des Heeres, aus der Gesamtzahl der tauglichen allgemein Wehrpflichtigen ergänzt; für ihre Eintheilung ist im allgemeinen die Losreihe entscheidend, und wenn auch diese Eintheilung in die Landwehr individuell für die Betreffenden eine Erleichterung bedeuten mag, so obwalten doch keine eigenen Gründe, — wie solche z. B. für die unmittelbare Eintheilung gewisser Kategorien; Familienerhalter, Landwirtschastsbesitzer, Lehrer zc. in die Ersatzreserve maßgebend sind, — warum diejenigen, welchen die Eintheilung in die Landwehr nach der Losreihe zufällt, nicht zur gleichen Dienstpflicht, wie sie als Regel für das Heer gilt, heranzuziehen sein sollten, in soweit dies geboten erscheint — wobei gegenüber der im früheren als nothwendig dargelegten Erhöhung der Präsenzdienstpflicht, — welche Erhöhung für den größten Theil der Mannschaft thatsächlich

10 Monate beträgt — eine thunliche Erleichterung der Waffenübungspflicht im nicht aktiven Stande um vier Wochen eintreten kann.

Das vorstehend Angeführte legt die meritorischen Gründe dar, welche zur Vorlage und Annahme des Gesetzes vom 28. Dezember 1893 über die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes führten, und für eine gleiche Regelung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Institut der Landesverteidigung für Tirol und Vorarlberg sprechen.

In diesen Ländern wurde das Rekrutencontingent für das Heer nunmehr zwar im vollen — aber nur dem wehrgesetzlich gebührlischen Maße in Anspruch genommen, wodurch keine Vermehrung — sondern nur eine Ausgleichung bezüglich der von den verschiedenen Ländern nach der Bevölkerungszahl anzustellenden Truppen erzielt war, wogegen bei den Landeschützen die Zahl der im Kriegsfall aufzustellenden Bataillone von 20 auf 10 — das ist um die Hälfte reducirt — dann beim Landsturm die Dauer der Dienstpflicht vom 45. auf das 42. Jahr herabgesetzt und den andern Ländern der Monarchie gleichgemacht worden ist.

Es erscheint daher nicht nur im Allgemeinen nothwendig, sondern auch recht und billig, daß die als unerläßlich erkannte qualitative Hebung des Institutes der Landwehr auch bei den Landeschützen platzgreife, welche laut § 7 des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 einen integrierenden Bestandtheil der k. k. Landwehr bilden, gleich dieser im Kriege zur Unterstützung des Heeres berufen — und hiezu gleich unentbehrlich sind, — sei es, daß sie entsprechend dem Gesetze zur Vertheidigung des Landes unmittelbar — oder, soweit dasselbe nicht unmittelbar bedroht wäre, zur Verstärkung der Wehrmacht der Monarchie im Allgemeinen verwendet würden.

In Anbetracht des Dargelegten wurden jene Paragraphe des Gesetzes betreffend das Institut der Landesverteidigung, welche eine Gleichstellung mit den bezüglichen Bestimmungen des neuen Landwehrgesetzes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, — beziehungsweise eine Rücksichtnahme auf vorzunehmende Aenderungen erheischten, in entsprechender Fassung entworfen.“ (Soweit die Begründung zum ursprünglichen Entwurfe.)

In diesem ersten Entwurfe war eine Aenderung des § 8 nicht in Aussicht genommen, sondern es sollte vielmehr das für Tirol und Vorarlberg mit 3078 Mann fixirte Gesamtrekruten-Contingent auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleiben. Dadurch wäre die schon dormalen bestehende Mehrbelastung der beiden Länder Tirol und Vorarlberg gegenüber den andern Ländern auch für die Zukunft in Kraft geblieben.

Diese 2 Länder stellten bekanntlich schon seit einer Reihe von Jahren im Gesamten, d. i. für Kaiserjäger und Landeschützen ein größeres Contingent als nach Verhältnis der Bevölkerungszahl zur Stellungspflicht der übrigen Länder für Heer und Landwehr entfallen wäre. Diese Mehrleistung wurde aber durch den Umstand reichlich aufgewogen, daß genannte 2 Länder hinsichtlich der Stellung zum stehenden Heer (Kaiserjäger) gegenüber den andern Ländern begünstigt wurden, indem bei weitem nicht ein nach der Bevölkerungszahl entfallendes Contingent an Rekruten zum Kaiserjägerregimente abgegeben wurde, als es verhältnißmäßig gegenüber der Stellung anderer Länder zum stehenden Heere treffen würde.

Was wir weniger zu den Kaiserjägern stellten, kam zu den Landeschützen und dazu noch weitere 310 Mann mehr, als auf uns im Verhältnis zur Stellungspflicht der anderen Länder hinsichtlich der Landwehr entfallen wäre. Durch die geringere Präsenzdienstpflicht bei den Landeschützen wurde die Mehrstellung an Mannschaft indessen reichlich aufgewogen, so daß die Wehrpflicht beider Länder mindestens nicht als eine erhöhte gegenüber den andern Ländern anzusehen war.

Anders gestaltete sich die Sachlage, als die Militärverwaltung von der ihr im § 15 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 R.-G.-Bl. Nr. 41 eingeräumten Rechte Gebrauch machte, und das für das Heer auf Tirol und Vorarlberg entfallende Rekrutencontingent nunmehr in vollem Ausmaße in Anspruch nahm. Die Folge davon war, daß genannte Länder hinsichtlich der Stellungspflicht zum stehenden Heere gleich den anderen Ländern belastet wurden, ohne daß ihnen die verhältnißmäßige

Mehrstellung von 310 Mann per Jahr zu den Landes schützen abgenommen worden wäre. Eine solche Mehrbelastung war aber nach Lage der Dinge ungerechtfertigt und daher unhaltbar.

Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde machte denn auch, insbesondere über Anregung des Vertreters des Landes Vorarlberg die Regierung auf diesen Umstand und die Nothwendigkeit der Behebung der Mehrbelastung aufmerksam, und es erfolgte denn auch in der dem Landtage zugekommenen Regierungsvorlage die Aufnahme des § 8, der das Recrutencontingent für Tirol und Vorarlberg verhältnißmäßig nach der Leistung der übrigen Länder sowohl hinsichtlich des stehenden Heeres als der Landwehr feststellt.

Fast in ganz Europa macht sich das Bestreben geltend, nicht nur die Streitkräfte immer mehr und mehr zu erhöhen, sondern dieselben auch intensiver auszubilden. Es muß auch zugegeben werden, daß Oesterreich gegenüber den andern Großmächten mit Ausnahme Englands in dieser Beziehung sich bisher eine anerkennenswerthe Mäßigung auferlegt und für die Vermehrung der Streitkräfte nur unter Berücksichtigung seiner finanziellen Lage, daher nach Maßgabe der vorhandenen Mittel allmählig gesorgt hat. Jedoch erhöhen sich auch bei uns von Jahr zu Jahr die Militärlasten in continuirlicher Weise und ist ein Stillstand im Anwachsen derselben nicht zu gewärtigen. Durch das Reichsgesetz vom 28. Dezember v. J., dann durch den dormalen dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Vermehrung der Streitkräfte nicht erfolgen, wohl aber eine bessere Ausbildung der Landwehr, beziehungsweise der Landes schützen, so zwar, daß diese Truppenkörper im Ernstfalle möglichst gleichwerthig jenen des stehenden Heeres werden.

Wenn nun der Wehrausschuß die für bessere Ausbildung der Landes schützen sprechenden Gründe auch vollkommen würdigt, so erachtete er es doch für seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß einerseits die gestellten Anforderungen auf das dringend Nothwendige reducirt, andererseits den eigenartigen Verhältnissen der beider Länder, sowie berechtigten und erfüllbaren Wünsche der Bevölkerung möglichst Rechnung getragen wird.

In Folge der erhöhten Heranziehung von Stellungspflichtigen zu den Kaiserjägern sah sich die Heeresverwaltung veranlaßt, die Zahl der Kaiserjägerbataillone auf 16 zu erhöhen. Die nöthige Mannschaft konnte aber nicht auf einmal aufgebracht werden, es mußten daher auch Recruten anderer Länder in dieselben aufgenommen werden. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Landes schützenbataillone, indem durch die Mehrstellung zu den Kaiserjägern die Zahl der Recruten für die Landes schützen aus Tirol und Vorarlberg abnahm und bei Inkrafttreten des nunmehr in Vorschlag gebrachten § 8 in der Folge noch mehr abnehmen wird. Schon jetzt werden die Lücken mit Landwehrrecruten von Salzburg, Oberösterreich, Steiermark und Schlesien ausgefüllt.

Es ist nun der Wunsch der Länder Tirol und Vorarlberg, daß einerseits eigene Truppenkörper für beide Länder wie bisher bestehen und diese nicht beliebig umgewandelt werden dürfen, andererseits die Mannschaft dieser Truppenkörper nur aus Angehörigen dieser Länder ergänzt werden dürfe. Schon in dem Artikel III des Gesetzes vom 5. Dezember 1868 R.-G.-Bl. Nr. 151 wird die Organisation und Verwendung der in Tirol und Vorarlberg wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Kaiserjägerregiments nicht benöthigt wird, der Landesgesetzgebung überwiesen. Wenn nun auch bereits im Landesvertheidigungsgesetze vom 23. Jänner 1887 L.-G.-Bl. Nr. 7 gemäß § 8 festgesetzt wurde, daß die Organisation der Landes schützen vom Kaiser bestimmt werde, so wäre doch nach der dormaligen Lage der Gesetzgebung ausgeschlossen gewesen, daß die tirolisch vorarlbergischen Recruten zu andern Truppenkörpern hätten überstellt werden dürfen, als nur zu den Kaiserjägern oder zu den Landes schützen beziehungsweise zu den hiezu gehörenden Ersatzreserven. Sie soll es auch in der Zukunft bleiben.

Der Wehrausschuß war daher der Ansicht, es sollte einerseits in den § 1 des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 L.-G.-Bl. Nr. 1 ein Zusatz aufgenommen werden, durch welchen auch die Kaiserjäger unter den von Tirol und Vorarlberg aufzustellenden Streitkräften aufgeführt werden, andererseits sollte durch einen Zusatz im § 8 ausdrücklich festgesetzt werden, daß die Mannschaft der Kaiserjäger und Landes schützen nur aus Angehörigen dieser Länder zu bestehen habe.

Diese Forderung ist auch sehr berechtigt, indem damit nichts Neues verlangt, sondern nur etwas längst Bestandeses für die Zukunft aufrecht erhalten wird. Die rühmreiche Geschichte der tirolisch-vorarlbergischen Truppen spricht dafür, daß sie nicht mit jenen anderer Länder vermischt, oder andern Truppenkörpern zugetheilt werden, oder gar in denselben aufgehen sollten.

Die guten Eigenschaften der Tiroler und Vorarlberger, alte Sitte und Treue, Liebe zur Religion, zum Kaiser und Vaterlande dürften wohl besser gewahrt und erhalten werden, wenn nicht eine Verschmelzung mit andern Truppenkörpern Platz greift.

Von maßgebender Seite wird übrigens irgend eine solche Verschmelzung für die Dauer auch nicht geplant; es wird dagegen hervorgehoben, es sei für die nächste Zeit ohne Auflassung bereits errichteter Bataillone schwierig, diesem Wunsche sofort Rechnung zu tragen. Der Wehrausschuß schlägt deshalb vor, daß in einem Uebergangsartikel ausgesprochen werde, die Durchführung genannter Bestimmung habe bis Ende 1896 zu erfolgen.

Die Aenderungen im § 3 sind nicht von besonders wesentlicher Bedeutung. Als Mitglied der Landesverteidigungs-Oberbehörde wurde auch der Landeshauptmann von Vorarlberg aufgenommen. Diese Behörde hat sich im Frieden fast ausnahmslos nur mit dem Schießstandswesen zu befassen und nachdem der jeweilige Landeshauptmann auch Landeschützenmeister ist, empfiehlt es sich sehr, denselben unter die Mitglieder genannter Behörde aufzunehmen. Ebenso erscheint es gerechtfertigt, daß derselbe auch Sitz und Stimme in dem im Gesetze vorgesehenen Landes-Comite erhalte.

Als weitere Aenderung erscheint noch die „Aufnahme eines Landeschützen-Truppen-Commandanten“ an Stelle eines „Landeschützen-Bataillons-Commandanten.“

Der § 8 soll die Stellungspflicht der beiden Länder sowohl zum stehenden Heere wie zu den Landeschützen in einer der Leistungspflicht der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entsprechenden Höhe festsetzen.

Von dem gemäß § 14 des allgemeinen Wehrgesetzes auf die Gesamtmonarchie entfallenden Jahres-Rekrutencontingent per 103.100 Mann haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der dermaligen Volkszählungsperiode 59211 Mann und speziell Tirol und Vorarlberg 2355 Mann zu stellen.

Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg stellen gemäß des gleichen § 14 ein Jahres-Rekrutencontingent von 10.000 Mann zur Landwehr. Im Verhältnis der Bevölkerungszahl der letzteren zwei Länder zu jenen der übrigen Länder Eisleithaniens werden wir daher fortan 413 statt bisher 723 Mann zu den Landeschützen per Jahr zu stellen haben.

Der Wehrausschuß findet es zweckmäßig, daß die von den beiden Ländern zu stellenden Rekrutencontingente, insbesondere jenes der Landeschützen ziffermäßig Aufnahme ins Gesetz finden. Würden die betreffenden Zahlen ins Gesetz nicht aufgenommen, so könnten durch Aenderungen des Reichswehrgesetzes ohne Befragung und Beschlußfassung der Vertretungen von Tirol und Vorarlberg die Rekrutencontingente dieser Länder beliebig geändert werden. Die Aufnahme dieser Bestimmung kann einem Anstande um so weniger unterliegen, als sich dieselbe wenn auch in etwas anderer Form auch in dermalen noch geltenden § 8 vorfindet.

§ 10 der Regierungsvorlage setzt die Dienstpflicht der unmittelbar zu den Landeschützen eingereichten Mannschaft mit 12 Jahren und zwar mit 2 Jahren im aktiven und 10 Jahre im nichtaktiven Stande ist.

In Alinea 2 wird bestimmt, daß eine dem systemisirten Stande an Unteroffizieren entsprechende Mannschaftszahl noch ein drittes Jahr zum aktiven Dienste verhalten werden könne.

§ 10 bildet unstreitig den Kernpunkt der Vorlage. Auch bisher bestand ein Unterschied in der aktiven Dienstzeit der Landeschützen.

Nach § 13 des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 hatten die nicht zum Präsenzstande der Cadres einbezogenen Rekruten durch 8 Wochen ausgebildet zu werden, während die den Cadres zugeheilte Mannschaft nach § 10 soweit thunlich durch Freiwillige zu decken, so weit dieses aber nicht

thunlich war, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar zu den Landeschützen Eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung ihrer Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen war.

Die ordentliche aktive Dienstpflicht der Landeschützen sollte sonach 8 Wochen betragen; in Wirklichkeit wurde aber dieselbe immer mehr und zwar wohl in unrichtiger Handhabung des § 10 auf 14 Monate ausgedehnt.

Von den in Borarlberg in den letzten Jahren rekrutirten Landeschützen wurden herangezogen:

Jahr	Rekrutenzahl	8 Wochen	14 Monate
1889	10	2	8
1890	173	111	62
1891	91	17	74
1892	75	9	66
1873	94	—	94
Zusammen 443		139	304

Es wurden sonach, wenn die ganze 5jährige Periode in Betracht gezogen wird $68\frac{6}{10}\%$, bei Berücksichtigung der letzten 3 Jahre 90% , und im letzten Jahre sämtliche rekrutirte Landeschützen zum 14monatlichen Präsenzdienst herangezogen.

Unstreitig war das Bestreben der Heeresverwaltung darauf gerichtet, die ordentliche Dienstpflicht der Landeschützen von 8 Wochen in die außerordentliche von 14 Monaten umzuwandeln.

Es ist daher die Furcht auch nicht unbegründet, dieselbe würde, wenn das in § 10 Alinea 2 der Regierungsvorlage zwar unter bedeutenden Einschränkungen in Aussicht genommene dritte Dienstjahr bewilligt würde, unter Vorgabe irgend welcher Gründe, oder unter irgend welchem Vorwande eine zu ausgiebige Anwendung von dieser Gesetzesbestimmung machen. Der Wehrausschuß sah sich daher, um allen derartigen Befürchtungen von vornherein die Spitze zu benehmen, veranlaßt, die Streichung des Alinea 2 des § 10 in Antrag zu bringen.

2 Jahre sind sicher ein langer Zeitraum und genügen nicht nur für eine gute Ausbildung der Mannschaft, sondern auch zur Heranbildung tüchtiger Unterofficiere. Die Tiroler und Borarlberger sind in der Regel von Jugend an in den Waffen geübt, eignen sich insbesondere für den Gebirgsdienst und können in 2 Jahren zu einer prächtigen Truppe herangebildet werden. Sogar bei einer nur 8wöchentlichen Ausbildung haben sich unsere Landeschützen verhältnißmäßig als gut herangebildete Truppe gezeigt, haben mehrfach mit Erfolg an größern Manövern theilgenommen und wiederholt das Lob des Allerhöchsten Kriegsherrn erhalten.

Die Streichung des dritten Jahres erscheint daher vollkommen gerechtfertigt. Dagegen glaubte der Wehrausschuß Alinea 3 der Regierungsvorlage als Alinea 2 des neuen Entwurfes in etwas geänderter Fassung aufnehmen zu sollen, um der Militärverwaltung doch die Möglichkeit zu belassen, etwaige Freiwillige für ein drittes Dienstjahr leichter zu gewinnen.

Die 2jährige im § 10 normirte Dienstzeit erscheint auf den ersten Anblick als neues schweres Opfer, besonders wenn in Betracht gezogen werden sollte, daß die ordentliche Dienstzeit bisher nur 8 Wochen hätte betragen sollen. Wenn man aber in Erwägung zieht, daß an Stelle der ordentlichen Dienstzeit von 8 Wochen in den letzten Jahren immermehr die außerordentliche von 14 Monaten gesetzt wurde und zwar ohne daß diesfalls eine Gesetzesänderung eintrat; wenn in Erwägung gezogen wird, daß fortan von Tirol und Borarlberg statt 723 Mann nur mehr 413, also um 310 weniger zu den Landeschützen zu stellen sind, und wenn endlich erwogen wird, daß die Dauer der Waffenübungen nach § 14 bedeutend herabgesetzt wird, so erscheint die Angelegenheit doch in einem mildern Lichte, und kann aus diesen Gründen der Verlängerung der Dienstzeit eher zugestimmt werden.

Im dermalen geltenden Gesetze besteht hinsichtlich der Dienstzeit große Unklarheit, und diese bildete den Grund, daß wohl gegen den Sinn des Gesetzes, die Landeschützen zumeist zur 14 monatlichen Dienstleistung herangezogen werden. Der neue § 10 wird nach Eliminirung des Absatzes 2 der Regierungsvorlage an voller Klarheit nichts zu wünschen übrig lassen.

Die Aenderung des § 11 ist bedingt wegen der Bezugnahme auf das Landesgesetz vom 22. Juni 1892 L. G. Bl. 15, jene des § 13 durch den geänderten § 10.

§ 14 der Regierungsvorlage setzt die Dauer der Gesamtwaffenübungen von 24 auf 20 Wochen herab. Der Wehrausschuß fand diese Herabsetzung als zu wenig weitgehend und zwar aus denselben Gründen, die für die Streichung des dritten Dienstjahres sprechen. Außer den in dieser Hinsicht aufgeführten Gründen muß aber bezüglich der Waffenübungen noch auf folgende weitere Motive hingewiesen werden. Diese Waffenübungen reißen wohl jeden Einberufenen aus seiner Stellung heraus, ja sind vielfach Ursache, daß der Einberufene dieselbe nachher nicht wieder einnehmen kann. Bei den älteren Jahrgängen entziehen diese Waffenübungen der Familie vielfach ihren Ernährer, überantworten dieselbe dadurch der Noth, ohne daß der Staat helfend einschreitet. Bei der mangelhaften Verpflegung der Truppen (dieselben bekommen bekanntlich nicht einmal ein Nachtessen) muß der Einberufene oder dessen Angehörige noch aus Eigenem bedeutend an Geld beisehen. Die Beschränkung der Waffenübungen auf die möglichst kürzeste Dauer ist daher auch aus volkswirtschaftlichen Gründen dringend geboten. Nach den bisherigen geltenden Bestimmungen sollte jedes Jahr etwa die Hälfte der Mannschaft des circa 2500 Mann starken vorarlbergischen Landeschützen-Bataillons Nr. 10 zur Waffenübung herangezogen werden. In Wirklichkeit wurden aber einberufen:

1889	—	523 Mann
1890	—	819 "
1891	—	987 "
1892	—	979 "
1893	—	657 "

Nach der Regierungsvorlage sollten ferner die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zu den Landeschützen Uebersehten zu einer Waffenübung von 4 Wochen einberufen werden können, diese Forderung ist wohl zu weitgehend. Es wurde schon in der Landtagsitzung vom 13. Jänner 1887 darauf hingewiesen, daß solche aus der Reserve Uebersehte, nur in außerordentlichen Fällen, z. B. bei Einführung einer neuen Waffe zu einer Uebung herangezogen werden sollten. Die diesfalls einstimmig angenommene Resolution lautet:

„Der Landtag spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß die im § 14 des Landesvertheidigungsgesetzes vorgesehene Heranziehung der nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zu den Landeschützen Uebersehten zu den Waffenübungen nur in den dringendsten Fällen erfolgen werde.“

Der Wehrausschuß eliminierte nun zwar die bezügliche Bestimmung nicht ganz aus dem Entwurf, glaubte aber derartige Waffenübungen auf Ausnahmefälle beschränken und deren Dauer gleichzeitig von 4 Wochen auf 14 Tage herabsetzen zu sollen.

§ 28 der Regierungsvorlage will jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landeschützen, Ersatzreserve oder der Gendarmerie waren, sowie solche, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besondern Dienstleistungen designirt und zu diesem Zwecke mit Widmungskarten theilhaft werden, zu einer jährlichen Controllversammlung verpflichten. Der Wehrausschuß erkannte zwar die Nothwendigkeit der Einführung irgend einer Art Controлле an, fand aber die jährliche Controлле doch als zu weitgehend und schlug vor, es wolle jeder derartige Landsturmpflichtige nur zur einmaligen Stellung bei einer solchen Controлле verpflichtet werden. Außerdem seien aber derartige Landsturmpflichtige zu verhalten, jede Aenderung im Aufenthaltsorte anzumelden. Hierdurch wird genügend Vorsorge getroffen, daß die Militärverwaltung in die Lage gesetzt wird, solche Personen gegebenen Falls einzuberufen.

Die im letzten Absatz des § 28 der Regierungsvorlage aufgenommene Bestimmung, nach welcher die Bestrafung der Nichteinhaltung der Anmelde- und Controllvorschriften im Verordnungswege geregelt werden sollte, wurde durch bestimmte Strafbestimmungen ersetzt, damit diesbezüglich nicht etwa gar zu harte Normen zur Geltung gebracht werden können.

Endlich wurde noch eine neue Bestimmung als Schlußabsatz des § 28 aufgenommen, dahin gehend, daß die zu den Anmeldungen für die Aufenthaltsveränderungen der Landeschützen und Landsturmpflichtigen erforderlichen Druckforten vom Aerar den Gemeinden unentgeltlich beizustellen seien, welche Bestimmung einer Begründung wohl nicht bedarf.

Außer der schon bei § 8 erwähnten Uebergangsbestimmung mußte auch eine solche hinsichtlich des § 10 Aufnahme finden.

In den Jahren 1893 und 1894 wurde bezw. wird das volle nach dem Gesetze vom 22. Juni 1892 L.-G.-Bl. Nr. 15 entfallende Landeschützen-Recrutencontingent von je 723 Mann ausgehoben. Diese Jahrgänge würden, wenn § 10 sofort in Kraft treten sollte, bei rückwirkender Kraft des Gesetzes zur zweijährigen Dienstzeit herangezogen und würde dadurch in Folge des gegenüber andern Ländern zu hoch bemessenen Landeschützencontingentes eine neuerliche Mehrbelastung für Tirol und Vorarlberg eintreten.

Der Wehrausschuß schlägt daher vor, es möge in einer in Artikel II aufzunehmenden Uebergangsbestimmung festgesetzt werden, daß § 10 nur auf jene Stellungspflichtigen Anwendung zu finden habe, welche von dem auf die Kundmachung des Gesetzes nächstfolgenden Jahre an ausgehoben werden.

Der Wehrausschuß ist der Ansicht, die Landesvertretung sei berufen, bei Gelegenheit der Berathung und Beschlußfassung über das vorliegende Gesetz, berechtigten, auf das Heerwesen sich beziehenden Wünschen der Bevölkerung so weit immer gerecht zu werden.

Schon seit Jahren sind sowohl Abgeordnete des Landes in andern Vertretungen, als auch die Landesvertretung selbst, dafür eingetreten, daß den Soldaten Gelegenheit geboten werde, ihre Christenpflichten an Sonn- und gebotenen Feiertagen erfüllen zu können.

In der Landtagsitzung vom 13. Jänner 1887 wurde folgende Resolution und zwar einstimmig ohne Unterschied der Parteirichtung angenommen:

„Angeichts der schweren Opfer, welche durch das eben beschlossene Gesetz dem Lande Vorarlberg auferlegt werden, hält sich der Landtag für berechtigt, die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß Vorsorge getroffen werde, den zur Dienstleistung einberufenen Landeschützen und Landsturmmännern die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermöglichen und daß alles hintangehalten werde, wodurch die religiös-sittliche Ueberzeugung des Volkes verletzt ist.“

Tirol und Vorarlberg sind katholische Länder. Mit Treue und Liebe hängt deren Bevölkerung an der von den Vätern ererbten Religion und ist von dem heißen Wunsche erfüllt, daß dieses herrliche und unerfegliche Kleinod im vollen Glanze erhalten werde und übergehe auf ihre Nachkommen bis in die fernsten Zeiten. Die Bevölkerung verlangt daher auch und zwar mit vollem Rechte, daß der in die Herzen der Jugend gepflanzte christliche Sinn und Geist nicht während der Militär-Dienstzeit aus Mangel jeglicher Gelegenheit zur Anregung und Belebung desselben ganz ersterbe, sondern daß vielmehr derselbe gehegt, gepflegt und gehoben werde. Es ist auch im Interesse der Armee selbst gelegen, daß letzteres geschehe. Die Tugenden der Vaterlandsliebe, des Opfermuthes und der Tapferkeit werden nur dann in den Herzen unserer Soldaten sich dauernd erhalten, wenn die Grundsätze des Christenthums fest in ihren Herzen wurzeln, wenn die edelste und kostbarste von Gott in deren Herz gesetzte Pflanze, der Glaube, nicht durch das schlimme Beispiel und Benehmen der Vorgesetzten zerstört, sondern vielmehr mit Sorgfalt gepflegt und gehütet wird.

Die vom Wehrausschusse in § 8 der Vorlage aufgenommene Bestimmung, daß der Mannschaft der tirolisch-vorarlbergischen Truppenkörper an Sonn- und gebotenen Feiertagen, insofern dieselben nicht ohnedies dienstlich zum Gottesdienste geführt wird, die nothwendige Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gewährt werden müsse, erscheint sonach gewiß gerechtfertigt.

Eine weitere gewiß berechtigte Klage der Bevölkerung richtet sich gegen die immer noch häufigen Mißhandlungen der Soldaten. Eine rohe, hochmütige Behandlung der Mannschaft seitens der Officiere ist nicht geeignet, in den Soldaten Liebe zu ihrem Berufe, Liebe zum Vaterland, dessen Gesetze und Einrichtungen, sowie die Achtung und Ehrfurcht vor den Vorgesetzten hervorzurufen, sondern

nur zu zerstören. Nur wenn der Geist gegenseitigen Vertrauens, gegenseitiger Achtung und Liebe zwischen Vorgesetzten und Untergebenen im Heere vorhanden ist, nur dann wird dasselbe zu großen Thaten fähig und bereit sein, und dann wird auch die im Heere und bei den Landeschützen zugebrachte Dienstzeit eine wahre Schule des Lebens, statt wie es leider jetzt vielfach der Fall ist, eine Marterstätte der zur Heeresdienstpflcht Herangezogenen.

Eine weitere Forderung der katholischen Bevölkerung betrifft die Beseitigung des Duellwesens. Staatliche und kirchliche Gesetze verbieten mit größter Strenge den Zweikampf. Dennoch zeigt es sich aber, daß in militärischen Kreisen an dieser aus der Zeit des Faustrechtes stammenden Unsitte festgehalten wird, ja daß sogar von Seite eines sogenannten Ehrengerichtes Officiere zum Zweikampf bei Verlust ihrer Charge geradezu verhalten werden. Derartige ehrengerichtliche Entscheidungen sind ein Hohn auf die ganze staatliche Gesetzgebung und geeignet, alle Autorität vor dem Gesetze vollständig zu untergraben. Wenn sich ein Soldat die geringste Widersezlichkeit zu Schulden kommen läßt, so folgt strengste, mitunter nahezu grausame Bestrafung. Wenn aber deren Vorgesetzte mit Vorbedacht, bei voller Ueberlegung offen die Gesetze des Staates mit Füßen treten und im Duell geradezu gemeinen, vorsätzlichen Mord begehen, da gehen dieselben straflos aus, ja mitunter werden sie sogar zum Morde durch das sogenannte Ehrengericht gezwungen.

Der Landtag von Vorarlberg hat bereits in der Sitzung vom 13. Jänner 1887 folgende Resolution angenommen:

„Angesichts der in den letzten Jahren wiederholt vorgekommenen Thatsache, daß Reserveofficiere des Kaiserjäger-Regiments und der Landeschützen ihrer Officiers-Charge verlustig giengen, weil sie einen angebotenen Zweikampf ablehnten; in Erwägung ferner des Umstandes, daß von militärischer Seite Aeußerungen gefallen sind, aus denen sich schließen läßt, daß Einjährig-Freiwillige, die das Duell verweigern, nicht Officiere werden können; in Erwägung endlich, daß dieses Vorgehen geeignet ist, die religiösen Gefühle des Volkes aufs Schwerste zu verletzen, spricht der Landtag die ebenso entschiedene als zuversichtliche Erwartung aus, die hohe k. k. Regierung werde ihren Einfluß dahin zur Geltung bringen, daß der nach Kirchen- und Staatsgesetzen streng verbotene Unfug des Zweikampfes in Zukunft hintangehalten werde.“

Wenn auch den Landesvertretungen von Tirol und Vorarlberg hinsichtlich der Landeschützen und des Landsturmes das Recht auf Festsetzung strafgesetzlicher Bestimmungen nicht abgesprochen werden kann, dieselben vielmehr solche thatsächlich in dem in Kraft stehenden § 22 des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 in weitgehendstem Maße über Antrag der Regierung votirt haben, und zudem die Regierung ein solches Recht den genannten Vertretungen im § 28 der jetzigen Regierungsvorlage einräumt, so ist sich der Wehrausschuß dennoch bewußt, daß soweit es sich um Mitglieder des stehenden Heeres handelt, die Festsetzung strafgesetzlicher Bestimmungen gegen Mißhandlung der Soldaten, sowie gegen das Duell nicht in die Competenz der Landesgesetzgebung gehört, ebenso ist ihm nicht unbekannt, daß die in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen gegen diese Delicte streng genug wären, wenn dieselben gehandhabt und nicht durch sogenannte außer allem Gesetze stehende ehrengerichtliche Entscheidungen in das gerade Gegentheil verwandelt würden. Wenn nun auch die Landesvertretung nicht in der Lage ist, diesfalls im Allgemeinen in ausreichender Weise einzuschreiten, so kann und muß sie aber doch das verlangen, daß wenigstens jene Truppenkörper, welche aus den Söhnen unseres Landes gebildet werden, von solchen Individuen gesäubert werden, die die Gesetze des Staates, der Kirche und was die Soldatenmißhandlungen anbelangt, nebstdem noch die Gesetze der Humanität, der Bildung und Gesittung mit Füßen treten.

Die Aufnahme einer dahin gerichteten Bestimmung involvirt nun aber keineswegs eine Ueberschreitung der Competenz der Landesvertretung, sondern setzt nur eine Disciplinavorschrift fest, wie sie in analoger Weise auch in andern Landesgesetzen z. B. über die Rechtsverhältnisse der Lehrer längst Aufnahme gefunden hat.

In Würdigung dieser Momente fand sich der Wehrausschuß veranlaßt, entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der der Mannschaft der tirolisch-vorarlbergischen Truppenkörper an Sonn- und gebotenen

Feiertagen zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu gewährenden Zeit, sowie betreffend Ausscheidung solcher Officiere oder Unterofficiere, die sich der Mißhandlung von Soldaten oder der Theilnahme am Duell schuldig machen sollten, aus genannten Truppentörpern im § 8 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes in Vorschlag zu bringen.

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen erhebt der Wehrausschuß den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem vorliegenden vom Wehrausschuß umgearbeiteten Gesetz-Entwurf, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 23. Jänner 1887 L. G. Bl. Nr. 7 und vom 22. Juni 1892 L. G. Bl. Nr. 15 betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg geändert werden, wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, am 7. Februar 1894.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.



Beilage XXXVII A.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des Wehrausschusses.

unverändert

unverändert

Artikel I.

Die §§ 1, 3, 10, 13, 14 und 28 des Gesetzes vom 23. Jänner 1887, Landesgesetzblatt Nr. 7, und die §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1892, Landesgesetzblatt Nr. 15, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben von nun an zu lauten:

§ 1.

Die von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg aufzustellenden Streitkräfte bilden integrierende Bestandtheile der bewaffneten Macht und begreifen:

1. Die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche

Entwurf

Gesetz vom

womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 23. Jänner 1887, Landesgesetzblatt Nr. 7, und vom 22. Juni 1892, Landesgesetzblatt Nr. 15, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, geändert werden.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 3, 10, 13, 14 und 28 des Gesetzes vom 23. Jänner 1887, Landesgesetzblatt Nr. 7, und die §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1892, Landesgesetzblatt Nr. 15, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben von nun an zu lauten:

und Lander in das Heer (Kaiserjager) einzureichenden Wehrpflichtigen, welche in eine nach dem gesetzlich verfügbaren Stande vom Kaiser zu bestimmende Anzahl Tiroler und Vorarlberger Truppenkorper (Kaiserjager) formirt werden;

2. die Landeschützen;

3. den Landsturm.

Die unter 2 und 3 genannten Streitkrafte bilden insbesondere das, auf diesem Gesetze beruhende Institut der Landesvertheidigung, welches durch das dormalen mit dem Gesetze vom 14. Mai 1874, betreffend die Schießstandsordnung geregelte „Schießstandswesen“ erganzt wird.

§ 3.

unverandert

§ 3.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehorde ist, in Gemaßheit der auf Grund des § 10 des Landwehr-Gesetzes getroffenen Verfügungen des Ministers für Landesvertheidigung zur Oberleitung des Landesvertheidigungswesens in Tirol und Vorarlberg berufen.

Sie besteht aus dem Statthalter oder dessen Stellvertreter, dem Landeshauptmanne von Tirol oder dessen Stellvertreter im Landesauschusse, dem Landeshauptmanne von Vorarlberg oder dessen Stellvertreter im Landesauschusse, aus zwei Abgeordneten des Tiroler und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, ferner aus einem politischen Referenten, einem Stabsoffizier oder Hauptmann der Landeschützen als militarischen und einem Landwehr-Intendanten als onomischen Referenten der Landesvertheidigungs-Oberbehorde, sodann militarischerseits: aus dem Corps- und Landesvertheidigungs-Commandanten für Tirol und Vorarlberg oder dessen Stellvertreter, einem Landeschützen-Truppen-Commandanten und dem Landesvertheidigungs-Commando-Adjutanten. —

Den Vorsitz führt der Statthalter oder dessen Stellvertreter.

Der onomische Referent der Landesvertheidigungs-Oberbehorde hat in der Gremialversammlung das Stimmrecht nur in Gegenstanden seines Referates.

In Vorarlberg wird ein der Landesvertheidigungs-Oberbehorde untergeordnetes besonderes Comitee, bestehend aus einem politischen Beamten und einem Offizier der Landeschützen, welche von der Landesvertheidigungs-Oberbehorde bestimmt werden, aus dem Landeshauptmanne von Vorarlberg oder dessen

unverändert

§ 8.

Von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg kommt — nebst den für das Heer (Kaiserjäger) entfallenden Rekruten — für die Landeschützen die im Wege der Landesgesetzgebung auf die Dauer je einer Wehrgesetzbeziehungsweise Volkszählungsperiode zu bestimmende Jahresrekrutenziffer zu stellen.

Für die gegenwärtige Wehrgesetzbeziehungsweise Volkszählungsperiode beträgt das Jahresrekrutencontingent für das Heer (Kaiserjäger) 2355 Mann, für die Landeschützen 413 Mann.

Die Mannschaft der Kaiserjäger und Landeschützen besteht nur aus Tirolern und Vorarlbergern.

Der Mannschaft der tirolisch-vorarlbergischen Truppenkörper ist an Sonn- und gebotenen Feiertagen, insoferne dieselbe nicht ohnedies dienstlich zum Gottesdienst geführt wird, die nothwendige Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Wer sich der Mißhandlung von Soldaten schuldig macht, oder sich an einem Duell in irgend einer Weise theilnimmt, kann, unbeschadet der für solche Delikte vorgesehenen strafgesetzlichen Folgen in den tirolisch-vorarlbergischen Truppenkörpern eine Officierscharge oder Unterofficierscharge weder erhalten noch beibehalten.

Die Organisation der aus obigen Rekruten der Kaiserjäger und Landeschützen zu bildenden Truppen wird vom Kaiser bestimmt.

§ 10.

Die zwölfjährige Dienstpflicht der unmittelbar zu den Landeschützen — mit Ausnahme der Ersatzreserve (§ 13 des Wehrgesetzes) — eingereichten Mannschaft begreift 2 Jahre im activen und 10 Jahre im nicht activen Stande.

Für ein im Präsenzstande freiwillig vollbrachtes drittes Jahr haben 4 Wochen der Gesamt-Waffenübungspflicht (§ 14), sowie 2 Jahre der Landeschützen-Dienstpflicht im nicht activen Stande zu

Stellvertreter im Landesauschusse und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landesauschusses bestellt.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde untersteht unmittelbar dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

§ 8.

Von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg kommt — nebst den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für das Heer entfallenden Rekruten — für die Landeschützen eine Rekrutenzahl im gleichen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer zu stellen, welche sich das gesetzlich bestimmte Rekrutencontingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verhält.

Die Organisationen der aus obigen Rekruten der Landeschützen, sowie des Heeres, zu bildenden Truppen, wird vom Kaiser bestimmt.

§ 10.

Die zwölfjährige Dienstpflicht der unmittelbar zu den Landeschützen — mit Ausnahme der Ersatzreserve (§ 13 des Wehrgesetzes) — eingereichte Mannschaft begreift 2 Jahre im activen und 10 Jahre im nicht activen Stande.

Eine dem systemisierten Stande an Unterofficieren entsprechende Mannschaftszahl kann ein drittes Jahr zum activen Dienste verhalten werden.

Für das im Präsenzstande vollbrachte dritte

entfallen, und hat die Landsturmpflicht mit dem Jahre des vollstreckten 40. Lebensjahres zu enden.

Jahr haben 4 Wochen der Gesamt-Waffenübungspflicht (§ 14), sowie 2 Jahre der Landes-schützen-Dienstpflicht im nicht activen Stande zu entfallen, und hat die Landsturmpflicht mit dem Jahre des vollstreckten 40. Lebensjahres zu enden.

§ 11.

unverändert

§ 11.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1889, Reichsgesetzblatt Nr. 41, betreffend die Einführung des neuen Wehrgesetzes:

Ueber den Umfang und die Dauer der Wehr- und Dienstpflicht (§§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 21, 51, 56, 63 und 65), über die Ergänzung (§§ 15, 17, 18, 20, 21, 23 und 42), über die Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht (§§ 24, 25, 27, 28, 29, 31—34), über die Mitwirkung der Gemeinden und Matrikenführer (§ 36), über die Stellung (§§ 37—39 und 43), über die Einreihung und über die Entlassung vor und nach vollendeter Dienstpflicht (§§ 40—42 und 52), über die Folgen der gesetzwidrigen Assentirung (§ 41), über das freiwillige Fortdienen (§ 53), über die Waffenübungspflicht der Ersatzreserve (§ 54), über die Verehelichung (§§ 50 und 61), über die Bestrafung der Entziehung von der Stellungspflicht, dann von der Wehr- und Dienstpflicht (§§ 44—49), über die Controlversammlungen (§ 55), über die Ernennung zum Officier und die Ablegung der Officiers-Charge (§§ 59 und 60), über die Behandlung der Deserteure (§ 51), über die Auswanderung (§ 64), über die Gerichtsbarkeit, das Strafverfahren und die Disciplinar-Behandlung (§§ 62, 65—70), sodann Artikel III dieses Gesetzes und endlich die bezüglichen Bestimmungen der Wehr-Vorschriften enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze, haben, insoweit sie sich dort auf die Landwehr beziehen und insoweit sie nicht durch Vorschriften des gegenwärtigen Landesgesetzes oder jenes vom 23. Jänner 1887, Landesgesetzblatt Nr. 7, beziehungsweise vom 22. Juni 1892, Landesgesetzblatt Nr. 15, eine Einschränkung oder sonstige Aenderung erfahren, und nur zu deren Ergänzung dienen, auch rücksichtlich der Landes-schützen, jedoch mit dem Unterschiebe, sinngemäße Anwendung zu finden, daß zur Entscheidung in Ergänzungsangelegenheiten der Landes-schützen die Landesvertheidigungs-Oberbehörde im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei berufen ist.

§ 13.

unverändert.

§ 14.

Die periodischen Waffenübungen der Landeschützen finden je in der Dauer bis zu vier Wochen außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffen-(Dienst-)Uebungen bis zur obigen Dauer können nichtactive Landeschützen-Officiere und Officiersaspiranten nach Erfordernis, und im übrigen alle im nicht activen Stande befindlichen Landeschützenpersonen, mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse, nicht öfter als dreimal, so zwar, daß die Gesamtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landeschützen-Dienstzeit zusammen 12 Wochen für die unmittelbar zu den Landeschützen Eingereichten nicht übersteigt, herangezogen werden.

Die nach vollstreckter Heeres-Dienstpflicht aus der Reserve zu den Landeschützen Uebersezten können zu Waffenübungen nur in Ausnahmefällen z. B. zur Einübung eines neuen Waffen-Systems u. s. w. und höchstens in der Gesamtdauer von 14 Tagen einberufen werden.

Die Kundmachung, welche Mannschafsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Die erste Waffenübung der zu den Landeschützen eingereichten Ersatzreservisten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung vorgenommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landeschützentruppen abwechselnd auch an den größeren Uebungen des Heeres theilzunehmen, für welchen Fall eine ausnahmsweise Verlängerung der Waffenübungsdauer bis zu fünf Wochen unter Einrechnung in die vorstehend begrenzte Gesamt-Waffenübungspflicht, zulässig ist.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landeschützenwaffen-(Dienst-)Uebungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in ein und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffen-(Dienst-)Uebung nicht stattfinden.

§ 13.

Die nicht zum Präsenzstande einbezogenen Rekruten werden durch 8 Wochen ausgebildet.

§ 14.

Die periodischen Waffenübungen der Landeschützen finden je in der Dauer bis zu vier Wochen außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je Einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffen-(Dienst-)Uebungen bis zur obigen Dauer können nichtactive Landeschützen-Officiere und Officiersaspiranten nach Erfordernis, und im übrigen alle im nicht activen Stande befindlichen Landeschützenpersonen, mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse, so oft herangezogen werden, daß die Gesamtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landeschützendienstzeit zusammen 20 Wochen für die unmittelbar zu den Landeschützen Eingereichten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeres-Dienstpflicht aus der Reserve zu den Landeschützen Uebersezten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, welche Mannschafsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Die erste Waffenübung der zu den Landeschützen eingereichten Ersatzreservisten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung vorgenommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landeschützentruppen abwechselnd auch an den größeren Uebungen des Heeres theilzunehmen, für welchen Fall eine ausnahmsweise Verlängerung der Waffenübungsdauer bis zu fünf Wochen, unter Einrechnung in die vorstehend begrenzte Gesamt-Waffenübungspflicht zulässig ist.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landeschützenwaffen-(Dienst-)Uebungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in ein und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffen-(Dienst-)Uebung nicht stattfinden.

§ 28.

Die in den ersten beiden Jahren der Landsturmpflicht Stehenden werden im Frieden im Gebrauche der Schießwaffe ausgebildet.

Jede der in der Regel zweimal im Jahre vorzunehmenden Schießübungen darf nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen. Diese Schießübungen dürfen, wenn sie an Sonn- und gebotenen Feiertagen stattfinden, während des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landes schützen (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, sind verpflichtet, im Bedarfsfalle sich einmal zu einer Controlle zu stellen, wobei der Aufenthaltsort zu berücksichtigen ist, im Weiteren sich einmal in jedem Jahre bei der Vorsteherung der Zuständigkeitsgemeinde mündlich oder schriftlich zu melden. Außerdem sind dieselben verpflichtet, Aenderungen im Wohnorte, für den Fall als sie sich im Auslande aufhalten, der Vorsteherung der Zuständigkeitsgemeinde, beim Aufenthalt im Inlande aber, der Vorsteherung der Aufenthalts-gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Anderer der Landsturmpflicht unterliegende Personen dürfen, wenn der Landsturm nicht aufgeboden ist, (§ 26) zu keiner Meldepflicht herangezogen werden.

Landsturmpflichtige, die sich Uebertretungen wegen Nichteinhaltung obiger Vorschriften schuldig machen, können mit einer Geldstrafe von 2—10 Gulden, im Nichteinbringsfalle mit einfachem Arrest von 1—2 Tagen gestraft werden.

Die zu den Anmeldungen für die Aufenthaltsveränderungen der Landes schützen und Landsturmpflichtigen erforderlichen Druckformen werden vom Aerar den Gemeinden unentgeltlich beige stellt.

Artikel II.

Dieses Gesetz trifft mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 10 desselben hat jedoch nur auf jene Stellungs-pflichtungen Anwendung, welche von dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes nächstfolgenden Jahre an aufgehoben werden.

§ 28.

Die in den ersten beiden Jahren der Landsturmpflicht Stehenden werden im Frieden im Gebrauche der Schießwaffe ausgebildet.

Jede der in der Regel zweimal im Jahre vorzunehmenden Schießübungen darf nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landes schützen (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, sind verpflichtet, einmal in jedem Jahre, zu einem, unter Bedachtnahme auf die Erwerbsverhältnisse im allgemeinen anzuberäumenden Zeitpunkt, bei der mit Berücksichtigung des Aufenthalts-Bereiches zu bestimmenden Person oder Behörde sich vorzustellen.

Mit Widmungskarten betheilte Landsturmpflichtige sind überdies verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 14 Tagen der berufenen Behörde persönlich oder schriftlich zu melden.

Die Bestrafungen wegen Uebertretung der obige Verpflichtungen betreffenden Vorschriften werden vom Minister für Landesvertheidigung im Verordnungswege geregelt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und es wird mit der Durchführung desselben der Minister für Landesvertheidigung betraut.

Die Durchführung der im § 8 Mlinea 3 enthaltenen Bestimmung, wornach die Mannschaft der Kaiserjäger und Landes schützen nur aus Tirolern und Vorarlbergern bestehen soll, hat bis Ende 1896 vollständig zu erfolgen.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für Landesvertheidigung betraut.

